

Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V.

(Benutzungsordnung)

vom 13. Juli 2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V., Wichernweg 3, 34121 Kassel.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Archivgut der Bundeszentrale des VCP ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Archivordnung des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V.
- (2) Die Schutzfristen für Archivgut sind in § 10 der Archivordnung geregelt.
- (3) Besondere Fälle, in denen die Nutzung einzuschränken ist, regelt § 11 der Archivordnung.
- (4) Der Auskunfts- und Berichtigungsanspruch ist in § 12 der Archivordnung geregelt.

§ 3 Benutzung im Archiv

- (1) Archivgut kann nur in den Räumen des VCP an den dafür vorgesehenen Plätzen eingesehen werden.
- (2) Für die Benutzung ist die Anmeldung auf einem Formular unter Angabe des Benutzungszwecks erforderlich.
- (3) Der*die Benutzer*in verpflichtet sich, mit den ausgegebenen Materialien schonend und sorgfältig umzugehen.

- (4) Das Schreiben in und auf den Archivalien ist untersagt.
- (5) Es darf nur mit Bleistift geschrieben werden. Bleistifte stehen leihweise zur Verfügung.
- (6) Die vorgefundene Ordnung der Archivalien ist bei der Sichtung zu wahren.
- (7) Werden Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke entdeckt, so ist die aufsichtsführende Person zu unterrichten.
- (8) Vor dem Empfang des Archivguts haben die Benutzer Überkleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (9) Es ist nicht gestattet, Speisen oder Getränke in den Nutzerraum mitzunehmen.
- (10) Es ist nicht gestattet, die Archivalien zu fotografieren.
- (11) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.

§ 4 Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen für die Bereitstellung von Kopien sowie für die Wiedergabe von Archivalien in Film/Fernsehen/Druck sind der jeweiligen Entgeltordnung des VCP zu entnehmen. Für die leihweise Überlassung von Kopien wird eine Archivgebühr in Höhe der jeweiligen Herstellungskosten erheben.

§ 5 Reproduktion

- (1) Im Rahmen der Benutzung können die Benutzer*innen auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Reproduktionen dürfen nur angefertigt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schont. Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu berücksichtigen, dass intensives Licht mit hohem Anteil von UV-Strahlen langfristig Schäden verursacht.

- (3) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch, dass größere Aufträge zu Lasten des Dienstbetriebs durchgeführt werden.
- (4) In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht herausgegeben.
- (5) Die ausgehändigten Reproduktionen können nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Die Weitergabe von Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.
- (7) Das Kopieren von Dokumenten – auch in Auszügen – ist nur möglich, wenn der*die Benutzer*in dem Archiv eine schriftliche Rechteeerklärung und Einverständniserklärung des gegenwärtigen Rechteinhabers vorlegen. In Einzelfällen können Kopien dem*der Benutzer*in nur leihweise überlassen werden, sie bleiben Eigentum des VCP.

§ 6 Belegexemplare

Benutzer*innen sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivguts am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlags und Erscheinungsjahr oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.

§ 7 Rechte Dritter

- (1) Für die Wahrung aller an Unterlagen und Objekten etwa bestehender Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte trägt der Benutzer selbst Verantwortung.
- (2) Der*Die Benutzer*in stellt den VCP ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese aus einer Verletzung der genannten Rechte Ansprüche geltend machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Erklärung zur Nutzung des Bundesarchivs des VCP

Name:

Adresse

Tel./E-Mail:

Thema/Titel der Arbeit:

Art der Arbeit: akademische Belegarbeit

- Ausstellung
- Film-/TV-Produktion
- Textpublikation
- Sonstiges:

Für: (Auftraggeber/Veranstalter/Institution)

Gewünschtes Material:

Die Benutzungsordnung habe ich gelesen und erkenne sie hiermit an:

Kassel, den _____

Unterschrift _____